



Harry-Brot GmbH
Kiebitzweg 15-19
22869 Schenefeld

**Natur- und Umweltamt
Sachgebiet - untere
Wasserbehörde**

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
IV.70.20.02
13*15355057*13*ev

Datum:
08.10.2019

Sachbearbeiter/in:
Frau Reimherr

Haus / Raum:
002 / 317

Telefon / Telefax:
03904/72404334
03904 7240-54150

E-Mail:
natur-umwelt@landkreis-
boerde.de

Besucheranschrift:
Triftstraße 9 - 10
39387 Oschersleben (Bode)

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-
boerde.de

E-Mail-Adressen nur für
formlose Mitteilungen ohne
elektronische Signatur

Sprechzeiten:

Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300
300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

1. Änderung des Genehmigungsbescheides nach BlmSchG vom 13.10.2014 (Az: 402.4.1-44008/14/22) hier: Änderung der wasserrechtlichen Festlegungen

Der Landkreis Börde ändert den Genehmigungsbescheid nach BlmSchG vom 13.10.2014 (Az: 402.4.1-44008/14/22) für die

Harry-Brot GmbH

am Standort: **Zum Wall 2 im Sülzetal OT Osterweddingen**

wie folgt:

1. Unter III. Nebenbestimmungen wird der Punkt 7.1. (unter Überwachungswerte und weitere Anforderungen) ersatzlos gestrichen.
2. Unter III. Nebenbestimmungen wird der Punkt 7.2. (unter Überwachungswerte und weitere Anforderungen) wie folgt geändert:

7.2.. Im Ablauf der **Teilströme 2** (Probenahmestelle 2), **4** (Probenahmestelle 4) **und 5** (Probenahmestelle 5) für das Abschlammwasser aus den Kälteanlagen (Kühlsysteme) der Werke I, II und III sind nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	12

Die Parameter sind von der Stichprobe zu bestimmen.

Die Anforderungen an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien G_L gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L – Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren gelten die Analysen- und Messverfahren nach § 4 der Abwasserverordnung (AbwV).

Der Überwachungswert darf nicht entgegen dem Stand der Technik durch Vermischung oder Verdünnung des Abwassers erreicht werden.

Die Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit bezüglich des Parameters Chlordioxid und anderen Oxidantien (angeben als Chlor) kann auf Antrag entfallen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Parameter nicht in relevanter Größenordnung im Abwasser enthalten ist.

3. Unter III. Nebenbestimmungen sind im Punkt 7.4. (unter Anforderungen an die Probenahmestelle) im zweiten Klammersatz die Zahlen 1 und 3 zu streichen.
4. Unter III. Nebenbestimmungen wird der Punkt 7.5. (unter Anforderungen an die Probenahmestelle) wie folgt geändert:

7.5. Für die 3 Probenahmestellen werden nachfolgende Messstellennummern festgelegt:

Probenahmestelle	Werk	Messstellenummer
2 (Teilstrom 2)	I	73 003 3 0008
4 (Teilstrom 4)	II	73 003 3 0010
5 (Teilstrom 5)	III	73 003 3 0011

5. Unter III. Nebenbestimmungen wird der Punkt 7.6. (unter Anforderungen an die Probenahmestelle) wie folgt geändert:

7.6.. Um anforderungsgerechte Probenahmen im Rahmen der behördlichen Überwachung Durch Mitarbeiter der Überwachungsbehörde zu gewährleisten, sind die Probenahmestellen 2, 4 und 5 unter Berücksichtigung der DIN 38402 – 11 leicht zugänglich und unfallsicher zu gestalten.

6. Unter III. Nebenbestimmungen wird der Punkt 7.9. (unter Anforderungen an Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen) wie folgt geändert:

7.9. Durch bau- und anlagentechnische sowie organisatorische Maßnahmen hat der Indirekteinleiter sicherzustellen, dass das Abwasser der Teilströme 2, 4 und 5 nur abgeleitet werden, wenn die Abwasserbeschaffenheit mindestens den Anforderungen gemäß Punkt 7.2. (Teilstrom 2, 4 und 5) der Einleitungsbedingungen entspricht.

7. Unter III. Nebenbestimmungen wird der Punkt 7.23. (unter Mitteilungs- und Vorlagepflichten) wie folgt geändert:

7.23. Spätestens 4 Wochen nach der Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung sind gemeinsam (Vor-Ort) mit Ihnen, der unteren Wasserbehörde und dem LHW (siehe Abschnitt V Hinweis Nr. 6.5.) die Probenahmestellen (Möglichkeiten der Entnahme) sowie die Kennzeichnung festzulegen.

Der zuständigen Wasserbehörde sind spätestens 4 Wochen nach der Festlegung der Probenahmestellen (Teilströme 2, 4 und 5) Detailpläne mit den gekennzeichneten Probenahmestellen zu übergeben.

8. Unter Abschnitt IV. Begründung wird der Punkt 4.7. Wasserrecht / Indirekteinleitergenehmigung (Abschnitt III, Nr. 7) unter Art, Zweck und Umfang der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen wie folgt geändert:
(Die Änderungen sind Fett gekennzeichnet.)

Beseitigung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Osmoseanlagen), den Kühlsysteme (Abschlammwasser der Kälteanlagen) und bei der Dampferzeugung bei einer Produktionszeit mit Abwasseranfall von 365 d/a

Werk TK I (Baujahr 1999)

Osmoseanlage (Wasseraufbereitung)	- Teilstrom 1	bis zu 3,5 m ³ /d
Kälteanlage (Abschlammwasser)	- Teilstrom 2	15,0 m³/d
Dampfkessel		0,003 m ³ /d

Werk TK II (Baujahr 2001)

Osmoseanlage (Wasseraufbereitung)	- Teilstrom 3	bis zu 6,0 m ³ /d
Kälteanlage (Abschlammwasser)	- Teilstrom 4	40,0 m³/d
Dampfkessel		0,012 m ³ /d

je Werk I und II mit einer Wasserenthärtungs- und eine Entsalzungsanlage

Werk TK III (Baujahr 2014)

Kälteanlage (Abschlammwasser) (Kühlwasserkreislauf der Verflüssiger)	- Teilstrom 5	bis zu 25,0 m³/d
---	---------------	---------------------------------------

9. Unter Abschnitt IV. Begründung wird der Punkt 4.7. Wasserrecht / Indirekteinleitergenehmigung (Abschnitt III, Nr. 7) hinter Örtliche Lage – Standort der Indirekteinleitung Absatz 5 (Anlagen und Unterlagen die der Genehmigung zugrunde liegen) der Anstrich 5 (Sicherheitsdatenblätter gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:

- Sicherheitsdatenblätter (BIOSTROL 2100, BIOSTROL 2000, OXYZID D10, STABITROL VP 260, Waterdos CIT 48, Waterdos BRL08, Waterdos KOR06, Biopur 50, PORO 2000)

10. Unter Abschnitt IV. Begründung wird im Punkt 4.7. Wasserrecht / Indirekteinleitergenehmigung (Abschnitt III, Nr. 7) hinter Örtliche Lage – Standort der Indirekteinleitung der Absatz 9 ersatzlos gestrichen.

11. Unter Abschnitt V Hinweise wird der Punkt 6.2. (unter behördliche Überwachung) wird wie folgt geändert:

6.2. Die behördliche Überwachung umfasst die unter Punkt 7 – NB 7.2 bis 7.3 – festgelegten Überwachungsparameter an den festgelegten Probenahmestellen 2, 4 und 5

Häufigkeit der Probenahme:

Probenahmestelle 2	bis zu 4 Untersuchungen pro Jahr
Probenahmestelle 4	bis zu 4 Untersuchungen pro Jahr
Probenahmestelle 5	bis zu 4 Untersuchungen pro Jahr

12. Die anderen Nebenbestimmungen (III), Begründungen (IV) sowie Hinweise (V) zu den wasserrechtlichen Festlegungen des Genehmigungsbescheides nach BlmSchG vom 13.10.2014 (Az: 402.4.1-44008/14/22) bleiben vollinhaltlich bestehen.

13. Kostenentscheidung

Für die Änderung des Genehmigungsbescheides nach BlmSchG in Bezug auf die im Bescheid enthaltenen wasserrechtlichen Festlegungen einer Indirekteinleitergenehmigung werden Verwaltungskosten erhoben. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

14. Begründung

I

Die Harry-Brot GmbH hat mit Schreiben vom 27.06.2019 bei der Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Änderung des Genehmigungsbescheides nach § 16 BlmSchG vom 13.10.2014 bezüglich der in dem Bescheid integrierten Indirekteinleitergenehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation gestellt. Es handelt sich ausschließlich um die Änderung wasserrechtlicher Festlegungen.

Die Fa. Harry-Brot betreibt am Standort Osterweddingen Anlagen zur Herstellung von halbgebackenen und tiefgefrorenen Weizenkleingebäcken in 3 Produktionslinien (TK I bis III). Für die Tiefkühlung werden Kälteanlagen in Verbindung mit Wasserentsalzungsanlagen (Osmoseanlagen) genutzt. Es fallen derzeit fünf wasserrechtlich genehmigte Abwasserteilströme an, die im Weiteren näher zu betrachten sind (Begründung zu den Entscheidungen Punkt 1 bis 11):

Punkt 1.

Für die Teilströme 1 und 3 (MST-Nr. 73 003 3 0007 und 73 003 3 0009 – Osmoseanlagen der WT I und WT II) liegt jeweils eine Begrenzung des AOX in Höhe von 0,2 mg/l vor mit der Option, diesen Parameter zu streichen, wenn der Nachweis erbracht ist, dass der Parameter nicht in relevanter Größenordnung im Abwasser enthalten ist. Die Auswertung der Ergebnisse der Eigenüberwachung und der behördlichen Überwachung der Jahre 2014-2019 hat diesen Nachweis erbracht. Die Anforderungen können gestrichen werden.

Punkt 2.

Für die Teilströme 2, 4 und 5 (MST-Nr. 73 003 3 0008, 73 003 3 0010 und 73 003 3 0011 – Kälteanlagen der WT I bis WT III) ist eine Erhöhung der Einleitmenge in die öffentliche Kanalisation beantragt. Die Festlegung von Überwachungswerten für diese Teilströme erfolgte gemäß den Vorgaben des Anhang 31 Teil D Nr.2 der Abwasserverordnung (AbwV). Aus den mit der Neubeantragung von Abwassermengen vom 27.06.2019 übergebenen Sicherheitsdatenblättern für eingesetzte Konditionierungsmittel (Biozide, Härtestabilisatoren, Desinfektionsmittel, Korrosionsinhibitoren und Dispergatoren) ist zu entnehmen, dass die eingesetzten Konditionierungsmittel durchweg zinkfrei sind. Damit kann auch der Überwachungswert für Zink für diese Teilströme entfallen. Die Auswertung der Ergebnisse der behördlichen und der Eigenüberwachung seit 2014 bzw. 2015 unterstützt diese Aussage. Der Überwachungswert für AOX ist für alle drei Teilströme auf die Mindestanforderungen des Anhangs 31 Teil E anzuheben. Die Parameter Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) und Giftigkeit gegenüber Leucht Bakterien GL sind zusätzlich aufzunehmen.

Punkt 3. und 4.

Durch die Streichung der analytischen Anforderungen an die Teilströme 1 und 3 können auch die entsprechenden Probenahmestellen ersatzlos gestrichen werden.

Punkt 5., 6. und 7.

Durch die Streichung des Punktes III.7.1. und die Änderungen bezüglich der Teilströme ergeben sich im weiteren Text des Genehmigungsbescheides weitere Änderungen:

Punkt 8.

Der vorliegende Antrag der Harry-Brot GmbH umfasst auch die Erhöhung der abzuleitenden Abwassermengen für die Teilströme 2, 4 und 5. Eine Erhöhung der Bescheidwerte ist fachlich angezeigt, da aufgrund der hohen, sommerlichen Temperaturen eine Steigerung der Leistung der Kälteanlagen notwendig ist und die Auswertung der Ergebnisse der Eigenüberwachung eine Überschreitung der genehmigten Abwassermenge ergeben hat.

Punkt 10.

siehe unter Begründung Punkt 1 und 2 (nicht mehr zutreffend)

Punkt 11.

Der Hinweis war auf Grund der Erhöhung der Abwassermengen entsprechend anzupassen.

II

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung bedarf die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen der wasserbehördlichen Genehmigung, wenn an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), in der jeweils geltenden Fassung, Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde ergibt sich aus dem § 12 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung (vom 21.03.2012).

III

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in Verbindung mit § 1 / § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (All GO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA Nr. 20/2012 S. 366), in den zuletzt geltenden Fassungen. Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Der Kostenfestsetzungsbescheid geht Ihnen gesondert zu.

15. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Reimherr
Sachbearbeiterin
untere Wasserbehörde

Anlage

Kostenfestsetzungsbescheid

Verteiler

Adressat

Harry-Brot GmbH, Osterweddingen, Zum Wall 2, 39171 Sülzetal

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. Immissionsschutz, SG Anlagenbezogener
Immissionsschutz, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 405, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich 2, FG 21, Reideburger Straße 47 – 49,
06116 Halle / Saale

Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben (Bode)
z.d.A.

Fundstellenverzeichnis:

VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154.), in der zuletzt geltenden Fassung
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA Nr. 20/2112 S. 366), in der zuletzt geltenden Fassung
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung
AbwV	Abwasserverordnung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4047, 4550) in der Neufassung der Abwasserverordnung vom 17.06.2004 (BGBl. I S 1108), in der zuletzt geltenden Fassung
IndEinVO	Indirekteinleiterverordnung vom 07.03.2007 (GVBl. LSA S.47), in der zuletzt geltenden Fassung
EigÜVO	Eigenüberwachungsverordnung vom 25.10.2010 (GVBl. LSA Nr. 24/2010 S. 526), in der zuletzt geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes, Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S.698), in der zuletzt geltenden Fassung

Anlage 3 – Anforderungen gemäß EigÜVO

Eigenüberwachung Anlage 2 der EigÜVO

Abwasseranfall > 10 m³/d bis 100 m³/d

Kontrollparameter	Häufigkeiten
Allgemeine Parameter	
Abwasserdurchfluss Indirekteinleiter	t
Abwassertemperatur	t
pH-Wert	t
Leitfähigkeit	m
abfiltrierbare Stoffe	w
weitere Parameter	
Chlor	w
AOX	6 x a
Sonstige Stoffe : G _L	m bzw. Nachweis des Herstellers gemäß AbwV und im Betriebstagebuch das Zulassen und Öffnen vermerken
Funktionskontrolle	
Funktion technischer Einrichtungen am Speicherbehälter	t

Erläuterungen:

a - jährlich

m - monatlich

w - wöchentlich